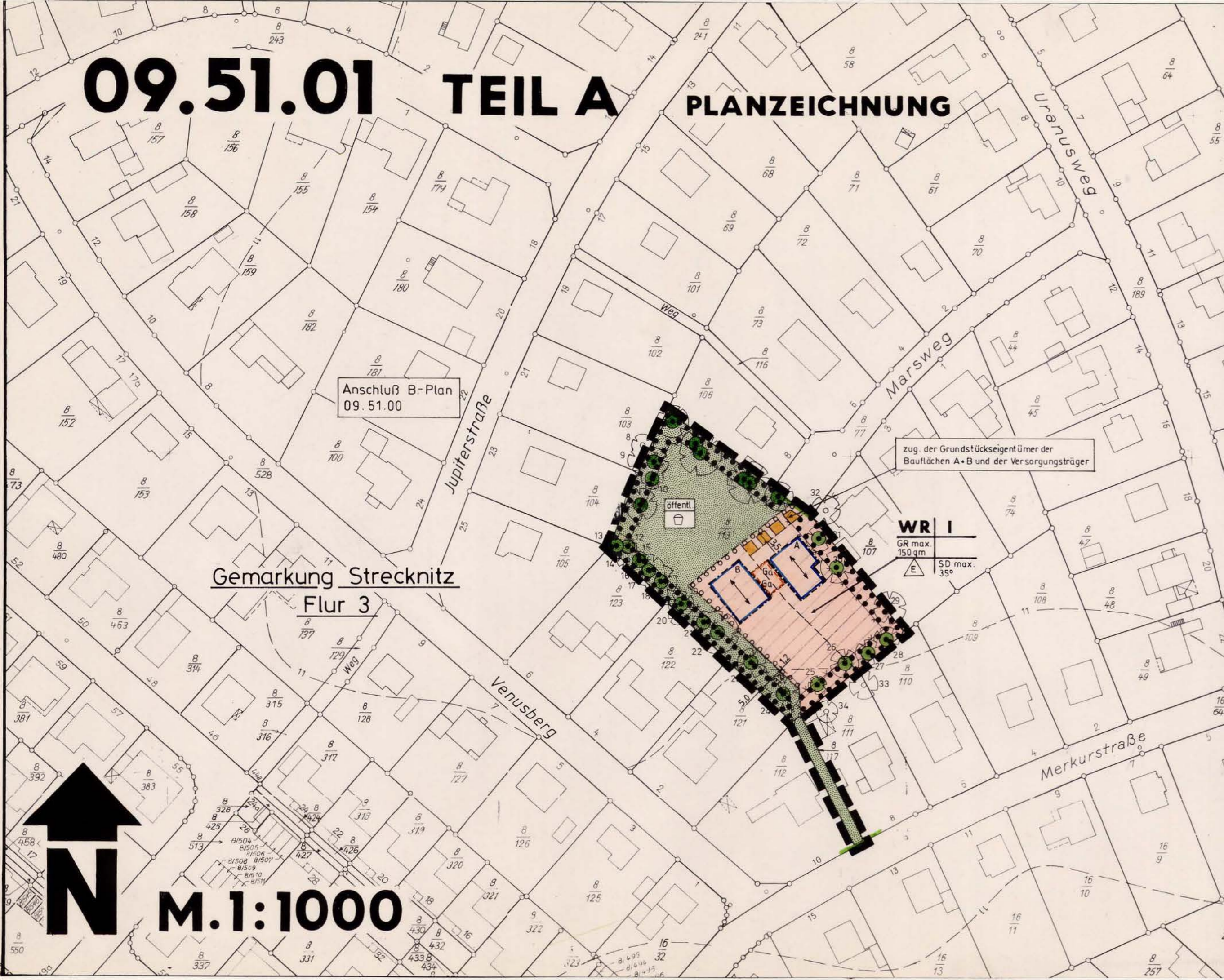


# 09.51.01 TEIL A PLANZEICHNUNG



Anschluß B-Plan  
09.51.00

Zug. der Grundstückseigentümer der  
Bauflächen A+B und der Versorgungsträger

Gemarkung Strecknitz  
Flur 3

**WR I**  
GR max. 150 g/m  
SD max. 35°

**N**  
M.1:1000

# TEIL B TEXT SIEHE ANLAGE

## ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
<b>FESTSETZUNGEN</b>		
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1-11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)		
	WR Reine Wohngebiete	(§ 3 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 - 21 BauNVO)		
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	
GR	Grundfläche	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)		
	nur Einzelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)		
	Straßenbegrenzungslinie	
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)		
	Grünflächen	
	Spielplatz	
Landschaftsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)		
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	
	Erhaltung z. B. Bäume	
Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)		
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)	
	Ga Garagen	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)	
	SD Satteldach	(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 82 LBO)
	35° Dachneigung	
	Firstrichtung	

**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**

- Eigentumsgrenze
- in Aussicht genommene Grenze
- Vorhandener Baumkronendurchmesser

Es gilt die BauNVO vom 23.01.1990  
Es gilt die PlanzVO vom 18.12.1990

1. Die von der Planung betroffenen Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.02.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligten haben der Änderung dieses Bauleitplanes nicht widersprochen.	Lübeck, den 14. Aug. 1996 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt Im Auftrag
2. Der katasteramtliche Bestand am 15.07.1996 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.	L.S. GEZ. GROTH GROTH Lübeck, den 23.07.1996 Katasteramt
3. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) wurde am 25.04.1996 gemäß § 13(1) BauGB i.V.m. § 2(7) BauGB-MaßnahmenG von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 25.04.1996 gebilligt. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.	L.S. GEZ. SCHELL Lübeck, den 19.08.1996
4. Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28. August 1996 ortsbüchlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 215 (2) BauGB bzw. § 4(3) GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 29. Aug. 1996 Kraft getreten.	L.S. GEZ. M. BOUTEILLER Der Bürgermeister Lübeck, den 29. August 1996 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt Im Auftrag



# SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 09.51.01 JUPITERSTRASSE

(1. Vereinfachte Änderung gemäß § 13(1) BauGB in Verbindung mit § 2(7) BauGB-MaßnahmenG)